jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 120 ForstG Aufnahme in die Fachschule

ForstG - Forstgesetz 1975

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

1. (1)Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule sind
    1. 1.die körperliche und geistige Eignung und
    2. 2.das im Kalenderjahr der Aufnahme vollendete 16. Lebensjahr.
2. (2)Die geistige Eignung gilt mit dem Abschluss
    1. 1.der zweiten Klasse bzw. des zweiten Jahrganges einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder
    2. 2.einer Berufsausbildung nach dem erfolgreichen Abschluss der neunten Schulstufe oder
    3. 3.einer höherwertigen Ausbildung als der nach Z 1 oder 2

    als gegeben.
3. (3)Die Voraussetzungen nach Abs. 2 sind in Ausnahmefällen nicht erforderlich, wenn auf Grund besonderer land- oder forstwirtschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen des Aufnahmewerbers/der Aufnahmewerberin die Schulleitung feststellt, dass diese Person mit hoher Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der Fachschule genügen wird.
4. (4)Die Voraussetzungen nach Abs. 2 gelten auch als erfüllt,
    1. 1.wenn die Berufsausbildung
        1. a)zum Forstaufsichtsorgan im Sinne des § 96 Abs. 4 oder
        2. b)zum Berufsjäger oder zur Berufsjägerin

        absolviert wird oder
    2. 2.wenn das Betriebspraktikum während einer Ausbildung an einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule ersetzt werden soll.
5. (5)Es ist jenen Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerbern der Vorzug zu geben, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 1 nachweisen.

In Kraft seit 17.11.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at